



Die Berufsgenossenschaften zwischen Deregulierung und Konsolidierung

1 Die Berufsgenossenschaften

Die gesetzliche Unfallversicherung in der gewerblichen Wirtschaft in Deutschland hat sich in ihrer fast 120-jährigen Geschichte bewährt.

Grundlage für die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bildet das Sozialgesetzbuch VII. Neben den Arbeitsunfällen und Wegeunfällen übernehmen die Berufsgenossenschaften die Kosten für anerkannte Berufskrankheiten. Vor den zu leistenden Rehabilitations- und Entschädigungsleistungen steht die Unterstützung der Mitgliedsunternehmen bei einer wirkungsvollen Verhütung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen. Mit den Technischen Aufsichtsdiensten der Berufsgenossenschaften stehen den Mitgliedsunternehmen entsprechende Spezialisten zur Unterstützung ihres gesetzlichen Auftrages nach dem Arbeitsschutzgesetz zur Verfügung. Die branchenorientierte Gliederung der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat zu dem effizienten und leistungsfähigen System der gesetzlichen Unfallversicherung geführt. Weitere Fachleute, wie Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, unterstützen die Unternehmer bei ihren Anstrengungen, Unfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren ihrer Mitarbeiter zu verhüten.

Die vielfältigen Anstrengungen der Berufsgenossenschaften sowie das umfangreiche Vorschriften- und Regelwerk der Berufsgenossenschaften haben seit Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland zu einer spürbaren Senkung der Unfallzahlen und einer deutlichen Verbesserung der allgemeinen Arbeitsbedingungen beigetragen.

Durch die von den Unternehmern und Arbeitnehmervertretungen zu gleichen Teilen gebildete Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften konnte ein wirkungsvolles und von den Beteiligten akzeptiertes Vorschriften- und Regelwerk geschaffen werden.

Durch die erfolgreiche Unfallverhütung der Unternehmen ist in den letzten Jahren der durchschnittliche Beitragssatz aller gewerblichen Berufsgenossenschaften annähernd konstant gehalten worden. Im Jahre 2003 vermeldete der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften die niedrigsten Arbeitsunfallzahlen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist auf ca. 870.000 (Jahr 2003) und die Zahl der meldepflichtigen Wegeunfälle ist auf ca. 160.000 (Jahr 2003) zurückgegangen.

Trotz dieser an sich erfreulichen Entwicklung macht der gesetzlichen Unfallversicherung der allgemeine Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, insbesondere in schrumpfenden Branchen wie der Bauwirtschaft, zu schaffen. Hinzu kommen steigende Aufwendungen für Heilbehandlungen und für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Fortschritte in der Medizin kommen den Verunfallten direkt zugute. Die berufsgenossenschaftlichen Krankenhäuser und Heilanstalten gehören zu den besten Einrichtungen ihrer Art in Deutschland.

Die umfangreichen Leistungen der Berufsgenossenschaften müssen durch die Mitgliedsbeiträge der Firmen aufgebracht werden. Jeder nicht verhinderte Unfall hat somit direkte Auswirkung auf zukünftige Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung.



2 Die Berufsgenossenschaften innerhalb der Europäischen Union

Mit der Schaffung des europäischen Binnenmarktes sind die deutschen Firmen verstärkt dem globalen Wettbewerb ausgesetzt. Jeder Bürger der Europäischen Union ist grundsätzlich berechtigt, in einem Mitgliedsland seiner Wahl seinen Wohnsitz zu nehmen und dort zu arbeiten. Somit unterliegt die gesetzliche Unfallversicherung ebenfalls dem Wettbewerb.

Beiträge zur Unfallversicherung sind Lohnnebenkosten für die Unternehmer, und eventuell niedrigere Versicherungsbeiträge ausländischer Unternehmen können zu Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen führen.

Infolge der europäischen Arbeitsschutzgesetzgebung hat sich die Stellung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes zu Gunsten der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung verschoben. Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes vom 07.08.1996 sowie nachgeordneter Verordnungen, wie der Betriebssicherheitsverordnung vom 29.09.2002, haben die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nunmehr eine ergänzte Funktion in der deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung erhalten.

Bestimmungen zum Bau und zur Ausrüstung von Maschinen sind gänzlich aus dem Regelungsbereich der Berufsgenossenschaften gefallen. Grundsätzlich haben die Bestimmungen der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften Vorrang. Doppelregelungen sollen zukünftig vermieden werden. Zurzeit sind die meisten branchenspezifischen Arbeitsschutzbestimmungen nach wie vor durch das Regelwerk der gewerblichen Berufsgenossenschaften abgedeckt. Dieser Zustand wird wahrscheinlich noch längere Zeit Bestand haben, bis die Ausschüsse zu den dem Arbeitsschutzgesetz nachgeordneten Verordnungen (z. B. Ausschuss für Betriebssicherheit, Ausschuss für Arbeitsstätten) entsprechende eigenständige Vorschriften erarbeiten.

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hat frühzeitig auf die Änderungen in der europäischen und deutschen Arbeitsschutzgesetzgebung reagiert und eine grundsätzliche Umgestaltung des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes in Angriff genommen.

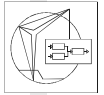
Zum 01.01.2004 trat die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ in Kraft. Gleichzeitig wurden 43 Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft gesetzt. Inhalte von bisherigen Unfallverhütungsvorschriften zum Betrieb von Maschinen wurden in einzelne Kapitel der BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) überführt.

Dieser Umbau des Regelwerkes wurde zum 01.01.2005 mit dem Außerkrafttreten von weiteren 22 Unfallverhütungsvorschriften fortgesetzt. Zielstellung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist der Verbleib von zehn Basisvorschriften.

Nachgeordnet sind diesen Unfallverhütungsvorschriften die berufsgenossenschaftlichen Regeln und Informationen.

In diesem Sinne ist auch das Bestreben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften nach einer deutlichen Reduzierung der zurzeit bestehenden 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften zu verstehen. Die neue Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft macht dazu den Anfang. Weitere Zusammenschlüsse, wie die der Metallberufsgenossenschaften, sind im Gespräch.

3 Die neue Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft



Zum 1. Mai wird die Bildung der neuen BG Bau, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, vollzogen. Zu diesem Zeitpunkt fusionieren folgende Berufsgenossenschaften:

- Bau-BG Hamburg
- Bau-BG Hannover
- Bau-BG Rheinland und Westfalen
- Bau-BG Frankfurt am Main
- Südwestliche Bau-BG
- Württembergische Bau-BG
- Bau-BG Bayern und Sachsen
- Tiefbau-Berufsgenossenschaft

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft endet eine 116-jährige Selbstständigkeit, in deren Geschichte die Bauindustrie das Erscheinungsbild Deutschlands wesentlich veränderte.

In den Jahren nach 1889 wurde die Infrastruktur der Städte und Gemeinden völlig verändert. Eisenbahnstrecken, Wasserwege, Autobahnen, Straßen entstanden in Deutschland. Der größte Teil der heute existierenden Industrie-, Gesellschafts- und Wohnbauten ist in diesem Zeitraum entstanden. Infrastrukturen, wie Kraftwerke, Wasser- und Abwassersysteme, wurden weitgehend von Firmen der deutschen Bauindustrie errichtet.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft und die Bau-Berufsgenossenschaften unterstützten die Baufirmen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch eine umfassende Beratung sowie den gesetzlichen Versicherungsschutz für die am Bau beschäftigten Arbeitnehmer.

Im Jahre 2003 entschieden sich die Vertreterversammlungen der an der Fusion beteiligten Berufsgenossenschaften für den Zusammenschluss zu der neuen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft. Vielfältige Gründe haben zu dieser Entscheidung geführt.

Mit dem Zusammenschluss der sieben Bau-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft verbinden sich mehrere Ziele. Dazu gehören:

- Schaffung einer einheitlichen und effizient arbeitenden Berufsgenossenschaft für die Bauwirtschaft,
- Vereinheitlichung berufsgenossenschaftlichen Handelns,
- mittelfristige Stabilisierung bzw. Senkung der Mitgliedsbeiträge,
- positive Effekte durch die Bündelung der personellen Ressourcen in der Prävention, bei der Unfall-sachbearbeitung sowie in der gesamten Verwaltung.

Bereits in der jüngsten Vergangenheit haben die acht Berufsgenossenschaften eng zusammengearbeitet. So wurden von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften gemeinsame Druckschriften herausgegeben. Geschäftsprozesse wurden bereits so im Vorfeld vereinheitlicht, dass eine weitgehend reibungslose Vereinigung stattfinden kann.

Die neue Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Berlin haben. Die bisherigen Hauptverwaltungen der fusionierten Berufsgenossenschaften werden Bezirksverwaltungen. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird in die Sektionen Hochbau und Tiefbau gegliedert sein. Die Sektion Hochbau umfasst die bisherigen sieben Bau-Berufsgenossenschaften, die Sektion Tiefbau umfasst die bisherige Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Bis auf Weiteres werden die Beiträge weiterhin getrennt und in unterschiedlicher Höhe von den Bezirksverwaltungen entsprechend den bisherigen Zuständigkeiten erhoben.



4 Ausblick

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Nach wie vor besteht die satzungsgemäße Mitgliedschaft aller Unternehmen in einer Berufsgenossenschaft.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung (Prävention, Rehabilitation, Entschädigung) werden einheitlich im Sozialgesetzbuch VII durch den Gesetzgeber geregelt. Das ist im Sinne der allgemeinen Fürsorgepflichten der Unternehmer für seine Beschäftigten entsprechend dem Arbeitsschutzgesetz.

Gerade durch die direkte Mitwirkung der Unternehmer und Arbeitnehmervertreter in den Selbstverwaltungen der Berufsgenossenschaften konnte sich die Unfallversicherung zu einer wichtigen Säule des bewährten und effizienten Arbeitsschutzsystems in Deutschland herausbilden.

Bei den derzeitigen Diskussionen um die Neugestaltung des Arbeitsschutzsystems in Deutschland gilt es, den erreichten Standard im Arbeitsschutz zu erhalten und nach Möglichkeit weiterzuentwickeln.